A Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Offenlage (förmlichen Beteiligung)

Keine

B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Offenlage (förmlichen Beteiligung)

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
B.1	Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Stellungnahme vom 29.03.2018		
B.1.1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
	Art der Vorgabe		
B.1.1.1	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:		
B.1.1.1.1	Zur Eingrünung des Plangebiets sollten entlang des gesamten Plangebietsrandes Baumpflanzungen festgesetzt werden; also auch innerhalb der Hecke am nordöstlichen Plangebietsrand.		ja
B.1.1.1.2	Das zu erhaltende Gebüsch mittlerer Standorte ist wie im Bestand mit 16 Ökopunkten zu bewerten.	Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zu folgen und die Bewertung des zu erhaltenden Gebüschs in der Tabelle auf Seite 36 im Umweltbericht mit 16 Biotopwertpunkten zu bewerten (-3 Biotopwertpunkte).	ja
B.1.1.1.3	Die geplante Obstbaumreihe sollte einen Pflanzabstand zwischen den Bäumen von mindestens 10 m aufweisen.	Der Abstand von 6 m entsprach dem ausdrücklichen Wunsch des Bauherren, der mit diesem Abstand eine gute Eingrünung erreichen wollte. Es wird vorgeschlagen, den Pflanzabstand von 6 m auf 8 m zu vergrößern. Damit kann die Forderung des Landratsamtes nicht vollständig erfüllt werden. Dieser Abstand wird als ausreichend erachtet, da eine Bewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Geräten aufgrund der Lage zwischen Graben und Gebäude nicht möglich ist und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bäume an den vorgesehen Standorten sehr groß werden. Um dennoch eine optisch	TLB

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
		wirksame Eingrünung zu erhalten, soll der Abstand auf 8 m, nicht jedoch auf 10 m erhöht werden. Somit findet die Stellungnahme des Landratsamtes zum angeregten Baumabstand nur teilweise Berücksichtigung.	
B.1.1.1.4	Zur im Umweltbericht beschriebenen Minimierungsmaßnahme M7 ("extensive Wiesen"), bzw. der daraus entstandenen planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1.6.2 und 1.8.2, sollte eine Saatgutmischung als Hinweis aufgenommen werden.	Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zu folgen und eine Saatgutmischung als Hinweis aufzunehmen.	ja
B.1.1.5	Das Saatgut für die Kompensationsmaßnahme K1 sollte regionaler Herkunft sein, was bei Regelsaatgutmischungen oftmals nicht gegeben ist.		ja
B.1.1.1.6	Bei der Betrachtung zum Schutzgut Landschaftsbild können nur dauerhaft bestehende Elemente als sichtverstellend gewertet werden. Obstanlagen sind in dieser Hinsicht als nicht dauerhaft einzustufen. Der Einschätzung der Wirkungsintensität des Vorhabens auf das Landschaftsbild (zwischen "sehr gering" und "gering") kann nicht gefolgt werden.	Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zum Teil zu folgen und die Wirkungsintensität des Vorhabens auf das Landschaftsbild auf "gering" anzupassen. Der Landschaftsbildbewertung wurde die aktuelle Situation zugrunde gelegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Nutzung der sonderkulturfähigen Flächen ändert, zumal Sonderkulturen, insbesondere Obstanlagen mit Hagelnetzen, in der Regel langfristig betrieben werden. Durch die Eingrünung mit Hecke und Bäumen wird die Wirkungsintensität des in der Senke liegenden Gebietes zusätzlich gemildert. Es wird somit vorgeschlagen, den Erheblichkeitsfaktor in der Tabelle zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaft (Seite 37, Tab. 6 im Umweltbericht) von 0,3 auf 0,4 zu erhöhen. Hinweis: Da es sich hierbei lediglich um marginale Änderungen handelt und keine nachbarschaftlichen Belange berührt werden, sind weder negative Auswirkungen auf Dritte noch städtebauliche Nachteile zu erwarten. Durch die mit der Änderung verbundene Sicherung der weiteren	TLB

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
		Durchgrünung entsteht zudem ein ökologischer Mehrwert. Herr Hans Fetscher, Auftraggeber und Geschäftsführer der Fetscher Zelte GmbH, erklärte sich mit diesen Änderungen schriftlich einverstanden.	
B.1.1.7	Unter Verweis auf V 3 des Umweltberichts wird festgehalten, dass die Frist des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht nur Gelege zum Schutz hat und daher die Kartierung nur dieses Teilaspekts des Lebensraums dem Schutz nicht gerecht wird.	Winterquartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.2	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Stellungnahme vom 03.04.2018		
B.2.1	Belange des Straßenwesens Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde ausreichend berücksichtigt.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.03.2018		
B.3.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege		
B.3.1.1	Wie insbesondere aus der Abwägungstabelle hervorgeht, hat man sich eingehend mit der von uns formulierten Umgebungsschutzproblematik befasst und auseinandergesetzt. In der Wertung unserer Stellungnahme vom 28.10.2016 konnten sie gerade durch die detaillierte Beschreibung der lokalen und topografischen Verhältnisse darlegen, dass es durch die Planungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses kommen wird. Aus diesen Gründen werden nunmehr keine weiteren Bedenken gegen die vorliegenden Planfassung vorgetragen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
B.3.2	Archäologische Denkmalpflege		
B.3.2.1	Unsere vorgetragenen Hinweise und Anregungen fanden Eingang in die Planungen, weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 13.03.2018		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.10.2016 (Az. 2511//16-09454) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 19.10.2016		
	<u>Hinweise, Anregungen und Bedenken</u>		
B.5.1	Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Lockergesteinen der Tettnang-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen	Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
	oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.		
B.5.2	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5.3	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5.4	<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5.5	<u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5.6	<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.5.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-		Kenntnisnahme

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
	<u>bw.de</u>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <u>http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</u> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
B.6	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 03.04.2018		
	Wir begrüßen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Briel", mit dem die Betriebserweiterung der Fetscher Zelte GmbH ermöglicht werden soll. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2016.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.7	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 28.10.2016		
	Wir begrüßen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem die Erweiterung der Fetscher Zelte GmbH ermöglicht wird. Um zukünftig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und somit Arbeitsplätze langfristig zu sichern, ist das Unternehmen auf zusätzliche Flächen angewiesen. Wir stimmen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gerne zu.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 01.03.2018		
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier nur um einen Gebäudekomplex handelt ist die Bauherrenberatung zuständig. Diese ist über diesen Link zu erreichen: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren oder telefonisch über 0800 330 1903. Ein Lageplan ist beigefügt.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellung- nahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berück- sichtigung (TLB) Nicht Berücksichti- gung / Zurückweisung (nein)
B.9	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 05.04.2018 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.10	Telefónica Germany GmbH Stellungnahme vom 27.03.2018 Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem auszureichenden Abstand zum Bauvorhaben. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH). Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ravensburg Stellungnahme vom 06.03.2018 Von der o.g. Maßnahme sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) betroffen. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Ravensburg - erhebt keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir bitten Sie, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

C Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen und Bedenken vorgetragen haben

	·
Stellung- nahme	Stellungnahma
	Stellungnahme
Nr.	
C.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
	Stellungnahme vom 01.03.2018
C.2	Netze BW GmbH
	Stellungnahme vom 05.03.2018
C.3	Unitymedia BW GmbH
	Stellungnahme vom 05.03.2018
C.4	Handwerkskammer Ulm
	Stellungnahme vom 06.04.2018
C.5	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
	Stellungnahme vom 05.04.2018